

Stellungnahme | Stand 19. Juni 2025

**Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches  
Investitionssofortprogramm zur Stärkung des  
Wirtschaftsstandorts Deutschland**



Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf will die Bundesregierung Maßnahmen zur Standortstärkung und zum Anschub wachstumswirksamer Investitionen umsetzen, um die aktuellen Herausforderungen zu bewältigen und eine resiliente Wirtschaft zu schaffen.

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl begrüßt diese Gesetzesinitiative. Insbesondere die ab Juli 2025 bis Ende 2027 vorgesehene Wiedereinführung der degressiven Abschreibungen (AfA) für Investitionen können gesamtwirtschaftlich einen wichtigen Beitrag erbringen, um die Rentabilität von Investitionen und die Liquidität zu erhöhen und auf diese Weise Investitionsanreize zu setzen. Auch die langfristige Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 10 % bis 2032 wird insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes verbessern. Aus Sicht der Stahlindustrie kann dies jedoch nur ein Schritt auf dem Weg zur Sicherung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit sein. Darüber hinaus bleiben umfassende Maßnahmen zur außenhandelspolitischen Absicherung, der Senkung der Energiekosten und der politischen Flankierung der Dekarbonisierungsbemühungen der Unternehmen entscheidend.

Im Investitionssofortprogramm ist zudem erforderlich, den steuerlichen Investitionsanreiz so zu gestalten, dass er auch wirklich den erklärten politischen Zielen dient: der Stärkung der industriellen Wertschöpfung vor Ort sowie der Resilienz der Wertschöpfungsketten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die steuerlichen Anreize stattdessen vorwiegend Importgüter aus Drittländern, etwa aus Asien - und damit nicht-europäische Wirtschaftsgüter - fördern.

Dies gewinnt besondere Dringlichkeit, da die Stahlindustrie und andere Schlüsselsektoren einem zunehmend unfairen globalen Wettbewerb ausgesetzt sind. Überkapazitäten aus China führen zu erheblichen Verwerfungen und Umlenkungseffekten, die verstärkt auf europäische Märkte wirken. Ohne gezieltes, auch steuerliches, Gegensteuern, droht ein schleichender Verlust strategischer Industriekompetenz in Europa. Gerade in der derzeitigen wirtschafts- und sicherheitspolitischen Lage muss der Gesetzgeber daher sicherstellen, dass eine Erosion industrieller Kapazitäten vermieden wird und stattdessen gezielt Wertschöpfung, Beschäftigung und industrielle Kompetenz in Deutschland und der EU abgesichert und gestärkt wird.

Aus Sicht der Wirtschaftsvereinigung Stahl sollte der Entwurf der Gesetzesänderung daher dahingehend überarbeitet werden, dass die wesentlichen Bestandteile und Komponenten der Abschreibungen gemäß § 7 Abs. 2 und 2a EStG überwiegend auf Produkte und Materialien zurückzuführen sein müssen, die in Deutschland und der Europäischen Union hergestellt wurden. Der folgende Änderungsvorschlag schafft hier Klarheit und sorgt dafür, dass steuerliche Mittel dort wirken, wo sie volkswirtschaftlich und sicherheitspolitisch gebraucht werden: In der deutschen und europäischen Produktion.

#### Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Neuer Absatz § 7 Abs. 2b EStG:

„(..) Die Abschreibung nach Absatz 2 und 2a ist nur zulässig, wenn das bewegliche Wirtschaftsgut des Anlagevermögens oder das Elektrofahrzeug und seine Hauptbestandteile und Komponenten überwiegend in Deutschland und der Europäischen Union hergestellt wurde.“

**Ihre Ansprechpartner:innen**

Roderik Hömann | Leiter Energie- und Klimapolitik  
+49 0 30 23 25 546-10 | [roderik.hoermann@wvstahl.de](mailto:roderik.hoermann@wvstahl.de)

Charlotte Zinke | Rechtsreferentin  
+ 49 151 15940801 | [charlotte.zinke@wvstahl.de](mailto:charlotte.zinke@wvstahl.de)



**Wirtschaftsvereinigung Stahl**  
Französische Straße 8  
10117 Berlin

+49 30 2325546-0

info@wvstahl.de  
www.wvstahl.de

Mitglied im

